

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/428

Bürgschaftsübernahme für einen forstlichen Investitionskredit der Forstunternehmung Gaudio Salvi für den Kauf eines Speziialschleppers HSM 805-D mit Rückekran

1. Ausgangslage

Mit Gesuch vom 25. Oktober 2004 beantragt die Forstunternehmung Gaudio Salvi in Kestenholz einen forstlichen Investitionskredit in der Höhe von 178'400 Franken für die Anschaffung eines Speziialschleppers HSM 805-D mit Rückekran.

Forstliche Investitionskredite sind unverzinsliche, befristete und rückzahlbare Kredite des Bundes, für die der Kanton die Bürgschaft übernimmt. Die Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen finden sich im Regierungsratsbeschluss Nr. 1974 vom 20. August 1996.

2. Erwägungen

Die Forstunternehmung Gaudio Salvi ist im Sinne der Weisung des Kantonsforstamtes zu den forstlichen Investitionskrediten vom Juli 2004 kreditberechtigt und kreditwürdig. Die Bankgarantie als einfache Bürgschaft nach Art. 492ff. OR liegt vor.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Bundesgelder durch den Kanton erfolgt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1974 vom 20. August 1996 durch die Raiffeisenbank Solothurn.

3. Beschluss

3.1 Der Kanton Solothurn übernimmt gegenüber dem Bund die Bürgschaft für die Forstunternehmung Gaudio Salvi im Betrag von 178'400 Franken.

3.2 Das Kantonsforstamt wird ermächtigt mit der Forstunternehmung Gaudio Salvi in Kestenholz einen Vertrag über ein zinsfreies Darlehen in der Höhe von 178'400 Franken für die Anschaffung eines Forstschleppers HSM 850-D mit Rückekran abzuschliessen, rückzahlbar innert 10 Jahren in Raten von jährlich 17'840 Franken.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsforstamt (JF/hb) (3)

Forstkreis Gäu/Untergäu

Amt für Finanzen

Kant. Finanzkontrolle

BUWAL, Eidg. Forstdirektion, Sektion Förderungsmassnahmen, 3003 Bern

Forstunternehmung Gaudio Salvi, Gäustrasse 56, 4703 Kestenholz